

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltung der Bedingungen

1. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Abnahme unserer Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, ist daneben die jeweils geltende Fassung der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) vereinbart. Der jeweils gültige Text der VOB/B kann zu den üblichen Bürostunden in unserem Geschäftslokal eingeesehen werden.
3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§2 Vertragsinhalt

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - stets freibleibend und unverbindlich. Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
2. An von uns einzeln ausgearbeitete Angebote und Kostenvoranschläge sind wir nur drei Wochen gebunden.
3. Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bezeichnungen und Spezifikationen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar und gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften. Änderungen für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages werden ausdrücklich vorbehalten, sofern die Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck erheblich eingeschränkt wird.

§3 Preise, Preisänderungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich ab unserer Werkstatt, bei Bauwerkleistungen frei Baustelle. Die Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
2. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, sind wir berechtigt, zwischenzeitlich etwa eingetretene Lohn- und Materialpreiserhöhungen zuzüglich eines angemessenen Allgemeinkostenzuschlages zusätzlich in Rechnung zu stellen. Bei Metallen (Kupfer usw.) gilt die DEL-Notiz am Tage der Lieferung.
3. Bei Bauwerkleistungen erfolgt die endgültige Preisabrechnung nach Aufmaß. Die Montage wird im Stundennachweis geführt. Die angegebenen Endpreise gelten daher nur annähernd. Ein vereinbarter Festpreis muss ausdrücklich als solcher gekennzeichnet sein; er gilt ausschließlich für den im Vertrag schriftlich ausgeführten Lieferumfang.

§4 Lieferzeiten

1. Angaben über Liefer- und Montagetermine sind für uns unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns schriftlich und ausdrücklich als verbindlich festgelegt worden.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten sowie dem Eingang der gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung.
3. Jede vom Kunden gesetzte Nachfrist muss zumindest sechs Wochen betragen, beginnend mit Eingang der Nachfristsetzung bei uns. Die erweiterte Haltung nach BGB §287 wird ausgeschlossen.
4. Erhöht sich der Auftragsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, so verschiebt sich der Fertigstellungstermin und verlängert sich eine Frist entsprechend, mindestens jedoch um zwei Wochen.
5. Ist eine Lieferzeit und eine eventuell gesetzte Nachfrist von uns infolge höherer Gewalt, von uns nicht verschuldeter oder verzögerter Eigenbelieferung etc. unmöglich, treten Verzugsfolgen, selbst während eines schon bestehenden Verzuges, nicht ein.

§5 Technische Beratung

1. Alle Skizzen, Einwürfe, Zeichnungen und Empfehlungen sind unverbindlich. Eine Haftung hieraus ist nach § 66 BGB ausgeschlossen, es sei denn, dass wir etwas anderes ausdrücklich und schriftlich zugesichert haben.
2. Für die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne usw. behalten wir uns das Urheberrecht vor. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unser Einverständnis

nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind an uns zurückzugeben, wenn ein Vertrag über die entsprechende Ausführung nicht zustande kommt. Erfüllungsort für die Rückgabe ist unser Büro.

3. Alle Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben, weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden unentgeltlich nur ausgeführt, wenn ein Vertrag zustande kommt und rechtswirksam bleibt.

§6 Abnahme und Gefahrübergang

1. Die Abnahme fertiggestellter Arbeiten hat durch den Kunden innerhalb von zwölf Werktagen nach Aufforderung zu erfolgen. Der Aufforderung ist die Zustellung einer Rechnung über fertiggestellte Leistungen gleichgestellt. Vorhandene Mängel sind bei der Abnahme vom Kunden schriftlich zu beanstanden. Erfolgt keine förmliche Abnahme, so gilt diese zwölf Werktage nach dem Zugang der Fertigmeldung als erteilt.
2. Werden Nachfolgearbeiten vor der Abnahme der Arbeit begonnen, so gilt die Leistung ebenfalls als abgenommen.

3. Der Kunde trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung. Wird jedoch die Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten nach dem Angebot.

Der Kunde trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Leistung, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Arbeit aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unterbrochen wird und wenn wir die bis dahin erstellte Leistung ausdrücklich in die Obhut des Kunden übergeben haben.

4. Etwaige Sicherheitsleistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Uns bleibt freigestellt, wie wir diese Sicherheitsleistung einbringen. Entstehende Kosten (z. B. Bankverzinsen) sind vom Kunden zu übernehmen.

§7 Zahlung

1. Bei Erteilung eines Auftrages sind die Kosten für die notwendigen und angelieferten Materialien sofort fällig. Die Materialien gehen nach Bezahlung in den Besitz des Kunden über.
2. Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwölf Werktagen nach Vorlage prüfungsfähiger Aufstellungen mindestens in Höhe von 95 % der Vertragspreise zu leisten.
3. Die Schlusszahlung einschließlich Mehrwertsteuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Skonto-Abzüge sind nicht zulässig.
4. Kommt der Kunde trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Werktagen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, Verzugszinsen mit 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, falls nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen wird.
5. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Hieraus entstehende Kosten sind unverzüglich nach Bekanntgabe in bar auszugleichen.
6. Wird die Zahlungsunfähigkeit des Kunden erkennbar oder werden ordnungsgemäß angeforderte Abschlagszahlungen nicht fristgemäß geleistet, sind wir berechtigt, die Arbeiten einzustellen und über die ausgeführten Leistungen eine Schlussabrechnung zu erteilen.

§8 Eigentumsvorbehalt

Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Von uns gelieferte, noch nicht eingebaute und nicht bezahlte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller sich uns auch dem Rechtsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Ansprüche in unserem Eigentum. Bei Bauwerkleistungen stimmt der Kunde der Eintragung einer Bauwerkssicherungshypothek grundsätzlich zu.

§9 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist grundsätzlich die Baustelle.
2. Gerichtsstand für Mahnsachen ist das Amtsgericht am Sitz unserer Firma. Ansonsten erfolgt die Bestimmung des Gerichtsstandes nach den gesetzlichen Zuständigkeitsregeln.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Klage beim Amts- oder Landgericht Karlsruhe zu erheben; wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.